

Az.: 2 B 318/15
3 L 493/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Besoldung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 6. Januar 2016

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. September 2015 - 3 L 493/15 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 4.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist nicht begründet.
- 2
 1. Der 1957 geborene Antragsteller steht als Polizeihauptmeister im Dienste des Antragsgegners. Aufgrund der seit 2009 auftretenden Häufung von krankheitsbedingten Ausfallzeiten wurde ein polizeiärztliches Gutachten vom 2. Juni 2014 (VwAS 45 ff.) zur Überprüfung seiner Dienstfähigkeit eingeholt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass er gesundheitlich nicht für den Polizeivollzugsdienst befähigt und eine vollständige Wiederherstellung der gesundheitlichen Eignung ausgeschlossen sei. Für eine leichte Bürotätigkeit sei er unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich geeignet. Im Anschluss an das Gutachten wurde das Verfahren zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand eingeleitet. Mit Verfügung vom 4. Juli 2014 wurde dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Führung der Dienstgeschäfte untersagt. Unter dem 15. September 2014 teilte der Präsident der Polizeidirektion mit, dass der Antragsteller in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden solle. Zu den hiergegen erhobenen Einwendungen nahm der Polizeipräsident mit Schreiben vom 12. November 2014 Stellung und kündigte an, das Verfahren zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand fortzusetzen. Außerdem wurde auf die in § 52 Abs. 4 SächsBG vorgesehene Einbehaltung eines Teils der Bezüge hingewiesen.

- 3 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat mit Beschluss vom 11. September 2015 - 3 L 493/15 - den Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, die das Ruhegehalt übersteigende Besoldung nicht nach § 52 Abs. 4 SächsBG einzubehalten und ihm die bisher einbehaltenen Teile der Besoldung zu erstatten, abgelehnt. Ein Anordnungsanspruch sei nicht gegeben, weil zum einen die Voraussetzungen des § 52 Abs. 4 Satz 3 SächsBG vorliegen würden, zum anderen die Vorschrift nicht unwirksam sei und schließlich keine Umstände ersichtlich seien, von der gesetzlich angeordneten Kürzung der Besoldung abzusehen.
- 4 Mit seiner Beschwerde trägt der Antragsteller vor, dass § 52 Abs.4 Satz 3 SächsBG mit Art. 33 Abs. 5 GG wegen der Verletzung der Alimentationspflicht unvereinbar sei. Außerdem habe der sächsische Gesetzgeber unzulässigerweise diese besoldungsrechtliche Regelung nicht im Sächsischen Besoldungsgesetz (SächsBesG), sondern im Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG) getroffen. Das verstoße gegen § 1 SächsBesG und die Regelungssystematik des sächsischen Gesetzgebers. In Folge der Kürzung würde er nicht mehr amtsangemessen besoldet, weil er die laufenden Kosten für sich und seine Familie nicht mehr tragen könne. Der Antragsgegner habe ihn trotz Kenntnis der gesundheitlichen Beeinträchtigungen jahrelang weiter im Dienst belassen; damit sei eine Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 3 SächsBG und eine Kürzung der Besoldung nunmehr ausgeschlossen. Es sei vom Antragsgegner entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht geprüft worden, ob eine anderweitige Verwendung oder eine Wiedereingliederungsmaßnahme in Betracht komme. Es sei auch übersehen worden, dass nicht nur er selbst, sondern auch der polizeiärztliche Dienst eine erneute Begutachtung angeregt habe. Schließlich sei entweder effektiver Rechtsschutz im Rahmen eines Verfahrens nach dem Sozialgesetzbuch IX oder im Zusammenhang mit der Einbehaltung der Bezüge zu gewähren.
- 5 Der Antragsgegner verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung.
- 6 2. Die im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass es an einem für einen Antrag nach § 123 VwGO erforderlichen Anordnungsanspruch fehlt.

- 7 Die Einbehaltung der die Versorgungsbezüge übersteigenden Besoldung bis zu deren Unanfechtbarkeit ist eine gesetzliche Folge der Anfechtung der Ruhestandsversetzung (§ 52 Abs. 4 Satz 3 SächsBG). Erfolgt eine Versetzung in den Ruhestand nicht, sind die einbehaltenen Dienstbezüge nachzuzahlen (§ 52 Abs. 4 Satz 5 SächsBG). Diesen Nachteil, dass dem Beamten der gegebenenfalls nachzuzahlende Betrag nicht zeitgerecht zur Verfügung steht, mutet das Gesetz dem Beamten grundsätzlich zu. Sinn dieser Regelung ist es, dem Beamten die Möglichkeit zu nehmen, durch die Erhebung von Rechtsmitteln gegen die Versetzung in den Ruhestand einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen, der ihn erst zur Ergreifung von Rechtsbehelfen ermutigt (vgl. BayVGH, Beschl. v. 26. Februar 2014 - 3 CE 13.2573 -, juris Rn. 25; OVG NRW, Beschl. v. 11. Mai 1992 - 1 B 1167/92 -, DÖV 1992, 932).
- 8 Der Senat geht nicht davon aus, dass wegen der gesetzgeberischen Wertung, dass ein Teil der Besoldung in den Fällen des § 52 Abs. 4 Satz 1, Satz 3 SächsBG einzubehalten „ist“, einstweiliger Rechtsschutz von vorneherein ausscheidet (so aber OVG Bremen, Beschl. v. 4. November 1988, ZBR 1990, 27; OVG NRW, Beschl. v. 11. Mai 1992 a. a. O.). Zwar streitet für eine solche Rechtsauffassung insbesondere, dass der Gesetzgeber selbst eine - vorläufige (§ 52 Abs. 4 Satz 5 SächsBG) - Regelung für die Zeit getroffen hat, in der eine bestandskräftige Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand aufgrund der Einwendungen des Beamten nicht vorliegt. Es kann aber in besonderen Ausnahmefällen, etwa wenn die Ruhestandsversetzung ersichtlich rechtsmissbräuchlich ist und nur dem Zweck dient, die Rechtsfolge der Besoldungskürzung eintreten zu lassen, oder wenn die Annahme der Dienstunfähigkeit ohne konkreten Anhaltspunkt aus der Luft gegriffen erscheint, wegen des Justizgewährungsanspruchs (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) erforderlich sein, dem Beamten schon vor Abschluss seines Verfahrens zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand eine gerichtliche Überprüfung zukommen zu lassen (vgl. Plog/Wiedow, BBG, § 44 BBG a. F., Rn. 17 a; OVG NRW, Beschl. v. 17. April 2013 - 1 B 1282/12 -, Beschl. v. 5. Oktober 2012 - 1 B 790/12 -, jeweils juris). Aus der vom Gesetzgeber in § 52 Abs. 4 Satz 3 SächsBG getroffenen Grundentscheidung folgt dann, dass die etwaige bloße Rechtsfehlerhaftigkeit einer Ruhestandsversetzung, die zu deren - unanfechtbarer - Aufhebung führt, für die Begründung eines Anordnungsanspruchs nicht ausreicht; denn für diesen Fall hat der Gesetzgeber die Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge gemäß § 52 Abs. 4 Satz 5 SächsBG vorgeschrieben. Für das Vorliegen eines Anord-

nungsgrundes muss daher die Ruhestandsversetzung des Beamten entweder ersichtlich missbräuchlich und nur zu dem Zweck erfolgt sein, die Rechtsfolge der Besoldungskürzung eintreten zu lassen, oder die Annahme der Dienstunfähigkeit muss ohne konkreten Anhaltspunkt aus der Luft gegriffen sein.

- 9 Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die in § 52 Abs. 4 Satz 3 SächsBG getroffene zwingende Rechtsfolge bestehen nicht. Insbesondere besteht kein Verstoß gegen das in Art. 33 Abs. 5 GG enthaltene Alimentationsprinzip, dem der Besoldungs- und der Versorgungsanspruch des Beamten gleichermaßen zugeordnet ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30. September 1987, BVerfGE 76, 256, 298). § 52 Abs. 3 SächsBG regelt einem Sonderfall des Übergangs vom Besoldungs- zum Versorgungsanspruch eines Beamten. Dem übergeordneten Alimentationsprinzip lässt sich für Sachverhalte, in denen Streit über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Pensionierung eines Beamten besteht, das Erfordernis einer anderen als der vom Gesetzgeber getroffenen Regelung nicht entnehmen. Dies gilt umso mehr, als der sächsische Gesetzgeber eine Regelung erlassen hat, die der früher geltenden Rechtslage des Bundesbeamtengesetzes entspricht, welche wiederum bereits im Deutschen Beamtengesetz enthalten war. Bei dieser Sachlage besteht von vornherein kein Anlass zu der Annahme, die Regelung könne im Widerspruch zu einem wie auch immer abstrakt umschriebenen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums stehen (so OVG NRW, Beschl. v. 11. Mai 1992 a. a. O.). Auch für einen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf ist nichts ersichtlich, weil die Möglichkeit, Rechtsschutz zu suchen, nicht erschwert wird, und im zumutbaren Umfang auch einstweiliger Rechtsschutz eröffnet ist (s. o.). Schließlich ist es Sache des Gesetzgebers, in welchem der für das Beamtenrecht maßgeblichen Gesetze er die besoldungsrechtlichen Folgen eines streitigen Verfahrens zur Versetzung in den Ruhestand regelt; eine verfassungsrechtliche Vorgabe für eine Systemgerechtigkeit ist nicht ersichtlich. Immerhin ist die besoldungsrechtliche Regelung des § 52 Abs. 4 Satz 3 SächsBG ein maßgeblicher Bestandteil des im Sächsischen Beamtengesetz normierten Verfahrens auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und daher systematisch ohne weiteres diesem zugehörig.
- 10 Nach dem oben dargelegten Maßstab liegt kein Anordnungsanspruch vor. Das Verfahren, den Kläger in den Ruhestand zu versetzen, ist weder ersichtlich missbräuchlich und nur zu dem Zweck erfolgt, die Rechtsfolge der Besoldungskürzung eintreten zu

lassen, noch ist die Annahme der Dienstunfähigkeit ohne konkreten Anhaltspunkt aus der Luft gegriffen. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem polizeiärztlichen Gutachten vom 2. Juni 2014. Inwieweit dessen Bewertungen - noch - zutreffen, eine Wiedereingliederung oder eine anderweitige Verwendung angezeigt oder möglich ist, ob eine Versetzung in den Ruhestand aus anderen Gründen rechtsfehlerhaft wäre, ist nach den oben dargestellten Maßstäben angesichts der klaren gesetzgeberischen Bewertung nicht im Verfahren nach § 123 VwGO auf Fortgewährung der vollen Besoldung zu prüfen.

- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 12 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat geht wie das Verwaltungsgericht davon aus, dass es sich um keinen dauerhaften, sondern zeitlich begrenzten Anspruch handelt (vgl. BayVGh, Beschl. v. 26. Februar 2014 a. a. O. Rn. 40), der im vorliegenden Verfahren zusätzlich nur vorläufig festgestellt werden könnte, und hält ebenfalls einen Zeitraum von drei Monaten für angemessen. Die Differenz zwischen den Besoldungs- und der Versorgungsbezügen beträgt monatlich 1.500 €, woraus sich ein Streitwert von 4.500 € ergibt.
- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*